

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 – 90500 – 1533 / 52

Bonn, den 25. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlusßfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem
Gesetzentwurf die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen
vorzuschlagen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwen-
dungen zu erheben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungs-
vorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Federführend ist der Herr Bundesminister für Verkehr.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland errichtet die nicht rechtsfähige Anstalt »Deutscher Wetterdienst«. Sie ist dem Bundesminister für Verkehr unterstellt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Sitz der Anstalt.

§ 2

Überführung der bisherigen Wetterdienste

In die Anstalt werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen, die Körperschaft des öffentlichen Rechts »Deutscher Wetterdienst in der US-Zone« und die Wetterdienste der Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern übergeführt.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist es:

- a) die meteorologischen Erfordernisse, insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Bauwesens und des Gesundheitswesens für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin zu erfüllen,
- b) die meteorologische Sicherung der Seefahrt und der Luftfahrt zu gewährleisten,
- c) durch Forschungsarbeiten die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Meteorologie zu fördern,

d) an der Internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie teilnehmen und die sich daraus ergebenden internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Wetterdienstes und des Wetternachrichtendienstes zu erfüllen.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben ist öffentlicher Dienst.

(3) Die Anstalt soll die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zugänglich machen.

§ 4

Aufbau

(1) Die Anstalt wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Bei der Anstalt wird ein Verwaltungsbirat und ein Wissenschaftlicher Beirat bestellt.

(3) Der Präsident vertritt die Anstalt mit Wirkung für und gegen das Vermögen des Bundes gerichtlich und außergerichtlich, so weit die Verwaltungsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Im übrigen wird der Aufbau der Anstalt durch die »Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst« geregelt, die vom Bundesminister für Verkehr erlassen wird.

§ 5

Verwaltungsbirat

(1) Der Verwaltungsbirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.

(2) Der Verwaltungsbirat setzt sich zusammen aus

- a) zwei Vertretern des Bundesministers für Verkehr, zwei Vertretern des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, je einem Vertreter des

Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers des Innern, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundeskanzleramtes,

- b) je einem Vertreter der Länder des Bundes und des Landes Berlin, die von den Landesregierungen bestellt werden,
 - c) dem Präsidenten und zwei weiteren leitenden Angehörigen der Anstalt, letztere nach Bestimmung des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsbeirat führt der dienstälteste Vertreter des Bundesministers für Verkehr.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Wetterdienstes ist es, die notwendige enge Zusammenarbeit und die zweckmäßige Verbindung zwischen dem Deutschen Wetterdienst und den außerhalb des Deutschen Wetterdienstes arbeitenden Kräften in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat des Deutschen Wetterdienstes besteht aus den Inhabern der planmäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin. Der Bundesminister für Verkehr kann bis zu sechs in der Meteorologie und auf verwandten Gebieten anerkannte Forscher als weitere Mitglieder berufen. Als Sachverständige kann der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die Leiter fachlich benachbarter Institute zu den Sitzungen des Beirates zuziehen. Mitglieder nach Satz 1 werden für die Dauer ihres Hauptamtes, Mitglieder nach Satz 2 für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bundesminister für Verkehr.

(4) Der Präsident der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil. Er kann weitere Angehörige seines Dienstes als Sachverständige beziehen.

§ 7

Beamte, Angestellte, Arbeiter

(1) Verwaltungsangehörige der Anstalt sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Beamten der Anstalt sind unmittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister für Verkehr.

(2) Vor Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe TO.A.III und höher ist die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.

(3) Die Leiter der Wetterämter werden im Benehmen mit den örtlich zuständigen Landesregierungen bestellt. Entsprechendes gilt für die Leiter der den Wetterämtern in dieser Hinsicht gleichgestellten Institute. Artikel 36 des Grundgesetzes findet im Bereich der Anstalt Anwendung.

(4) Die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bei den in § 2 genannten Wetterdiensten beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter treten mit diesem Tage kraft Gesetzes in den Dienst des Bundes über. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Vorsorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung (Bundesgesetzblatt 1951 Teil I S.87, 97) Anwendung.

§ 8

Versorgungslasten

(1) Die Ausgaben für die Versorgung trägt der Bund.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der Verwaltungsangehörigen der in § 2 genannten Wetterdienste gehen mit der Überführung dieser Dienste auf den Bund über, soweit der Versorgungsfall nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist. Für diese Versorgungsempfänger übt der Bundesminister für Verkehr die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde des letzten Dienstherrn des Beamten aus. Die Versorgung der Verwaltungsangehörigen des früheren Reichswetterdienstes regelt sich nach dem allgemeinen Recht.

§ 9

Gebühren

(1) Wer die von der Anstalt der Allgemeinheit zugänglich gemachten Berichte durch Rundfunk, Presse oder auf sonstige

Weise verbreitet, oder wer besondere Leistungen der Anstalt in Anspruch nimmt, ist ihr gegenüber gebührenpflichtig. Die Verbreitung ist nur unter Angabe der Quelle statthaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung des Verwaltungsbeirates eine Gebührenordnung. Sie kann für besonders gelagerte Fälle Gebührenfreiheit vorsehen.

§ 10

Eigentums- und sonstige Vermögensrechte

(1) Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Zwecke des Reichswetterdienstes bestimmt waren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zwecken der in § 2 genannten Wetterdienste dienten, sind mit Wirkung ab 24. Mai 1949 Vermögen des Bundes. Entsprechendes gilt für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind. Eigentums- und sonstige Vermögensrechte der Länder und der Körperschaft »Deutscher Wetterdienst in der US-Zone«, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen des Bundes.

(2) Soweit die Länder bisher den in § 2 genannten Wetterdiensten Vermögenswerte unentgeltlich überlassen haben, überlassen sie diese oder an ihre Stelle tretende Vermögenswerte auch dem Bund unentgeltlich.

§ 11

Unübertragbare Vermögensrechte

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen auch Eigentums- und sonstige Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 12

Wiedergutmachung

Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer

Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 13

Dingliche Rechte

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und an Rechten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, bleiben bestehen.

§ 14

Erstattungen

Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zur tatsächlichen Übernahme der in § 10 genannten Vermögenswerte auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder auf den Bund von den Ländern in Bezug auf Eigentums- und Vermögensrechte gemacht worden sind, die unter die Bestimmungen des § 10 fallen, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge. Erlöse, die einem Lande im Zusammenhang mit einer nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) gültigen Rechtsänderung zugeflossen sind, sind an den Bund abzuführen.

§ 15

Auskunft und Akteneinsicht

Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, von allen seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung von Eigentum und sonstigen Vermögenswerten der in § 10 bezeichneten Art befaßten Stellen Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.

§ 16

Grundbuchberichtigung

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 10 Abs. 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem Präsidenten der Anstalt oder seinem Vertreter zu stellen. Der Antrag muß von dem Präsidenten der Anstalt oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel ver-

sehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen des Bundes gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die »Bundesrepublik Deutschland (Deutscher Wetterdienst)«.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 17

Befreiung von Abgaben

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß oder in Ausführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 18

Rechtsnachfolge

Der Bund tritt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 10 bis 17, in die Rechte und Pflichten der in § 2 genannten Wetterdienste ein. Das gilt jedoch nicht für fort dauernde und einmalige Ausgaben, die nach der Reichshaushaltssordnung dem Rechnungsjahr 1951 zuzurechnen sind. Diese Ausgaben sind beim Deutschen Wetterdienst

in der US-Zone von dessen bisherigen Trägern und bei den Landeswetterdiensten Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern von diesen Ländern zu tragen.

§ 19

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz sowie alle auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt. Von diesem Zeitpunkt an erstreckt sich die Zuständigkeit des Deutschen Wetterdienstes auch auf das Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1) Geschichtliche Entwicklung

Der Wetterdienst in Deutschland war vor dem Zusammenbruch im Reichswetterdienst zusammengefaßt, der dem Reichminister der Luftfahrt unterstand. Am 8. Mai 1945 stellte auch dieser Zweig der Reichsverwaltung seine Tätigkeit ein. Schon im Sommer 1945 unternahmen die Besatzungsmächte Schritte, um aus den vorhandenen Resten des Reichswetterdienstes neue Wetterdienste aufzubauen, teils zur Befriedigung ihrer eignen militärischen Bedürfnisse und zur Erfüllung internationaler meteorologischer Abmachungen, teils auch im deutschen Interesse. Infolge der Aufspaltung Deutschlands in Besatzungszonen wurde auch der Wetterdienst nur zonal organisiert.

Auf der Potsdamer Konferenz war beschlossen worden, deutsche zonale meteorologische Organisationen aufzustellen. Die Durchführung dieses Uebereinkommens wurde dem Air Directorate des Kontrollrates übertragen. Dieses hat am 29. Mai 1946 Richtlinien für den Aufbau des Wetterdienstes erlassen. Wenn auch keine einheitliche Organisation geschaffen wurde, so wurden doch Grundsätze für einen gleichmäßigen fachlichen Aufbau aller zonalen Wetterdienste aufgestellt.

Folgende Phasen kennzeichnen die Entwicklung in den einzelnen Zonen:

a) Britische Besatzungszone

Den Kern bildete die Hauptabteilung Wetterdienst der Deutschen Seewarte in Hamburg. Die Deutsche Seewarte wurde im Jahre 1875 als Reichseinrichtung gegründet und unterstand von 1919—1934 dem Reichsverkehrsministerium. Sie arbeitete nach dem Zusammenbruch ohne Unterbrechung weiter. Neben ihr wurden bei Einheiten der Royal Air Force deutsche Wetterdienststellen eingerichtet (z. B. in Schleswig, Hannover und Gütersloh), denen Beobachtungswetterwarten unterstellt wurden. Aus diesen Anfängen entwickelte sich das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland. Es wurde am 1. April 1946 unter gleichzeitiger Auflösung der Deutschen Seewarte errichtet, und zwar mit dem Zentralamt in Hamburg und den meteorologischen Ämtern in Schleswig, Oldenburg, Hannover-Langenhangen und Gütersloh (letzteres 1947 nach Mühlheim (Ruhr) verlegt) als nachgeordneten Bereichsdienststellen.

Das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland war eine deutsche Sonderbehörde, in unmittelbarer Unterstellung unter die Militärregierung, vertreten durch den Commander in Chief der British Air Force of Occupation. Nach Gründung des Zentralhaushaltssamtes für die britische Zone wurde der Haushalt des Amtes in den ordentlichen Zonenhaushalt eingegliedert. Die Rechnungsprüfung lag in Händen des Rechnungshofes für die britische Zone. Bei Auflösung des Zonenhaushaltes (31. März 1948) wurde durch die Verordnung Nr. 142 Anhang B der britischen Militärregierung bestimmt, daß der Haushalt des Meteorologischen Amtes auf den Haushalt des inzwischen geschaffenen Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu übernehmen sei. Mit Beschuß vom 29. Juni 1949 (veröffentlicht im Verkehrsblatt-Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr VkbL. S. 91) übernahm der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Wirkung vom 1. April 1949 das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland in die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und unterstellt es als nachgeordnete Sonderbehörde der Verwaltung für Verkehr. Nach § 2 a Nr. 32 der Verordnung zur Auflösung und Ueberführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern vom 4. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 826 ff.) ist das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen in logische Amt für Nordwestdeutschland mit des Bundesministers für Verkehr) übergeführt.

b) Amerikanische Besatzungszone

Das Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone Bad Kissingen besteht aus den Abteilungen des ehemaligen Reichsamtes für Wetterdienst unter Hinzuziehung neuer Fachabteilungen entsprechend den Richtlinien des Kontrollrates über die Bestandteile eines Zentralamtes für den Wetterdienst. Die klimatologische Abteilung und die Bibliothek kamen nach kriegsbedingten Verlegungen über Großleuthen, Lieberose, Stadtroda, Kassel und Wiesbaden 1946 nach Bad Kissingen. Sie haben ohne Unterbrechung weiter gearbeitet.

Am 8. 8. 1945 hatte bereits die amerikanische Militärregierung in Bad Kissingen für die Wahrnehmung der synoptischen Aufga-

ben eine Wetterzentrale eingerichtet und mit mit der Organisation eines Beobachtungsnetzes der amerikanisch besetzten Zone begonnen. Die klimatologische Abteilung und diese Wetterzentrale wurden zu einem Zentralamt zusammengefaßt und am 1. 4. 1946 in die deutsche Verwaltung eingegliedert samt dem inzwischen weiter ausgebauten Beobachtungsnetz.

Diese Maßnahmen gehen auf Befehle des Generals Eisenhower vom 13. 7. 1945 und des Generals Mc Narney vom 30. 1. 1946 zurück. Im März 1946 wurde beim Länderrat in Stuttgart ein Wetterdienst-Ausschuß zur Vorbereitung der Uebernahme des Dienstes in die deutsche Verwaltung gebildet. Die Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden schlossen am 3. Dezember 1946 ein Staatsabkommen, das zur Wahrnehmung der wetterdienstlichen Aufgaben die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“ mit dem Sitz in Bad Kissingen bestimmte. Diesem Abkommen trat 1947 auch das Land Bremen bei. Organe dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts waren der Präsident des Dienstes, der Wissenschaftliche Beirat und das Kuratorium, das aus je einem vom Ministerpräsidenten berufenen Vertreter der beteiligten Länder bestand. Die Führung der Geschäfte wird durch ein Statut vom 3. 12. 1946 geregelt. Die Staatsaufsicht obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Sie wird seit dem 1. Oktober 1948 wegen der finanziellen Mitbeteiligung des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr ausgeübt.

Dem Zentralamt in Bad Kissingen sind die Wetterämter München, Nürnberg-Fürth, Stuttgart, Karlsruhe, Frankfurt, Kassel, Bremen und Berlin mit ihren nachgeordneten Dienststellen, wie Flugwetterwarten, Radiosondestationen, Wetterwarten, Wetterstationen usw. unterstellt.

c) Französische Besatzungszone

Hier wurde Anfang 1946 von der Besatzungsmacht ein zональный Wetterdienst unter ihrer Kontrolle mit der Zentrale in Seelbach bei Lahr/Baden aufgestellt. Die Kosten wurden von den Ländern der Zone aufgebracht, und zwar seit 1947 im außerdörflichen Haushalt. Federführend war das Badische Finanzministerium. Dieser Zonenwetterdienst wurde mit dem 31. März 1949 durch Befehl des Oberbefehlshabers der französischen Zone aufgelöst. Seit diesem Zeitpunkt bestanden drei getrennte Landeswetterdienste, die in Rheinland-Pfalz dem Landwirtschaftsministerium, in Württemberg-Hohenzollern und in Baden dem Finanzministerium unterstehen.

2) Notwendigkeit eines einheitlichen Deutschen Wetterdienstes

Das Grundgesetz sieht in Artikel 74 Nr. 21 die mit den Ländern konkurrierende Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung für den Wetterdienst vor. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 GG sind für eine bundeseinheitliche Regelung beim Wetterdienst in vollem Umfange gegeben. Für die Frage, ob der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machen und ob er den Wetterdienst auf Bundesebene einheitlich ordnen soll, ist das Wesen und die Aufgabenstellung des Wetterdienstes entscheidend.

Wenn es Vorgänge in der Natur gibt, die in ihren Auswirkungen auf den Menschen und eine Vielzahl seiner Einrichtungen an keine Landesgrenzen gebunden sind, so sind es Wetter und Klima. Die Entwicklung der meteorologischen Wissenschaft und die stetig wachsenden Möglichkeiten, diese Erkenntnisse der Allgemeinheit nutzbar zu machen, haben den wetterdienstlichen Organisationen in Deutschland seit Jahrzehnten die Richtung auf den Zusammenschluß kleiner Landeswetterdienste zu einem Reichswetterdienst gewiesen. Dieser wurde 1934 verwirklicht. Die Notwendigkeit zu enger internationaler Zusammenarbeit war schon lange vorher aufgetreten und unter führender deutscher Beteiligung (1. internationale Meteorologenkonferenz 1872 in Leipzig) die internationale meteorologische Organisation geschaffen worden.

In seinen vielseitigen Funktionen steht der Wetterdienst der Allgemeinheit, dem Wirtschaftsleben, dem Verkehrswesen, Gesundheitswesen und vielen Sonderdiensten beratend und schadenverhütend zur Seite und ist mit ihnen aufs engste verflochten. Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Wein- und Obstbau, Bauwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energie und Technik, Gesundheitswesen, Versicherungs- und Gerichtswesen, wetterempfindliche Gewerbebetriebe, Industrieunternehmen, Straßenbau und Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr, Luftpost, Fluß-, Nüsten- und Hochseeschiffahrt, Fremdenverkehr und Wintersport, sie alle brauchen den Wetterdienst.

Der Bauer teilt seine Arbeit nach der Rundfunkwettervorhersage ein, um günstiges Wetter für die Ernte auszunutzen. Die Aussaat, das Auspflanzen und der Anbau bestimmter Kulturpflanzen erfordern eine gründliche meteorologische Spezialberatung. Der Förster ist bei der Aulage, Erhaltung und Abholzung des Waldbestandes gern bereit, mit der Forstmeteorologie zusammenzuarbeiten. Besonders bei Waldbrandgefahr

ist die Wetterberatung für die Forstwirtschaft außerordentlich wichtig. — Architekten und Ingenieure sind in ihren Arbeiten von Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in so hohem Maße abhängig, daß sie für größere Projekte nicht ohne eine regelmäßige Wetterberatung auskommen, wenn sie nicht hohe Werte bedenkenlos aufs Spiel setzen wollen. — Wie stark Tiefbauingenieure in wasserwirtschaftlichen Fragen wegen der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in kleinen und größeren Gebieten auf eine enge Zusammenarbeit mit der Meteorologie angewiesen sind, bedarf keiner besonderen Darlegung. — Maschinen- und Elektro-Ingenieure benötigen bei Planungen von Ueberlandleitungen und bei der Ueberwachung von Elektrizitätsnetzen die Angaben über Klimaverhältnisse und über die Zugsrassen markanter Wettererscheinungen, vor allem aber brauchen die Betriebe der Elektrizitätswirtschaft und Stromversorgung Warnungen des Wetterdienstes vor Gewittern. — Der Arzt muß bei der Errichtung von Sanatorien und Erholungsstätten den Wetterdienst zu Rate ziehen, da eine Reihe von Krankheiten durch das Wetter in besonders hohem Maße beeinflußt wird. Viele Chirurgen nehmen heute schon keine größeren Operationen vor, ohne den Wetterdienst vorher gefragt zu haben, ob mit heftiger Wetterumstellung oder mit Frontdurchgängen zu rechnen ist. — Juristen und Versicherungsunternehmer benötigen Gutachten des Wetterdienstes bei Schadensfällen und Prozessen, die irgendwie mit dem Wetter zusammenhängen. Sportler und Unternehmer größerer Sportveranstaltungen fragen den Wetterdienst nach dem kommenden Sonntagswetter.

Frachtenverkehr und Wintersport sind naturgemäß an den Wettervorhersagen besonders interessiert. — Versandunternehmer aller Art benötigen eingehende Wetterauskünfte, wenn die zum Versand kommenden Waren in irgendeiner Beziehung Wettereinflüssen unterliegen; sie wollen wissen, in welchem Umfang die Kühlwagen mit Eis zu versorgen sind, damit die Lebensmittel und sonstigen Waren nicht unterwegs verderben. Das gleiche gilt für die Verkehrsunternehmen bei Gefahr starker Kälte, bei Nebel und Vereisung. Deshalb gewinnt die wetterdienstliche Betreuung aller Verkehrszweige (Eisenbahn, Luftfahrt, Straßennetz und Binnenschifffahrt) immer mehr an Bedeutung. Hochsee- und Küstenfischerei sind vom Wetter in hohem Maße abhängig. Der Seewetterdienst hat besonders wichtige Aufgaben (Abgabe von Seewetterberichten, Sturmwarnungsdienst) zu erfüllen. Ein Meteorologe begleitet das Fischereischutzboot, um die Fischereiflotte im Nordatlantik auf Grund der ihm durch den

Wetternachrichtendienst zugänglich gemachten Beobachtungen laufend zu beraten und zu warnen. Der internationale Luftverkehr, der sich in steigendem Maße auch auf deutschen Zivilflughäfen abwickelt, bedarf laufend der Wetterberatung. Seefahrt und Luftfahrt sind auch die hervorragendsten Gebiete, auf denen die internationale Zusammenarbeit im Wetterdienst ihren Ausdruck findet. Schon das Vorhandensein einer meteorologischen Weltorganisation beweist, daß es sich hierbei um weltumspannende Vorgänge handelt, und daß der Wetterdienst eines Staates nur ein Teilstück im Weltwetterdienst ist und sein kann. Deutschland war stets in der Internationalen Meteorologischen Organisation maßgeblich beteiligt. Es war auch Vertragspartner internationaler Verträge, die meteorologische Verpflichtungen enthielten, so des Internationalen Uebereinkommens zur Sicherung menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag) vom 31. 5. 1929 (London) (neu gefaßt 1948) — Reichsgesetz vom 10. 4. 1931, RGBl. II S. 235. — Das Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. 10. 1929 (CINA) enthielt im Anhang G Bestimmungen über die Sammlung und Verbreitung von Wettermeldungen. Dieser Vertrag ist durch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. 12. 1944 (Chicago) ersetzt. Deutschland war dem CINA-Abkommen nicht beigetreten, hielt sich aber bei seinen zahlreichen zweiseitigen Luftverkehrsverträgen an diese meteorologischen Abmachungen. Wenn die Bundesrepublik heute bei internationalen Verhandlungen noch durch die Besatzungsmächte vertreten wird, so ist sie dennoch zur Erfüllung derartiger Abmachungen verpflichtet. So hält sich der Deutsche Wetterdienst pflichtgemäß an die Bestimmungen des Weltfernmeldevertrages von Atlantic City 1947 und an die Vollzugsordnung dieses Vertrages, ebenso an die Vorschriften der ICAO (International Civil Aviation Organisation), die 1944 als Vorläufige Internationale Luftfahrt-Organisation gegründet wurde und 1947 sich endgültig als ICAO konstituierte. Es darf damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit Deutschland wieder eigene Vertreter in die internationales Organisationen entsenden kann. Eine selbständige Stellung innerhalb der internationalen Meteorologie wird Deutschland aber erst nach Schaffung eines einheitlichen Wetterdienstes für das gesamte Bundesgebiet erreichen können. Diese einheitliche Organisation ist Voraussetzung für eine spätere Aufnahme Deutschlands in die World Meteorological Organisation, die ihrerseits eine Institution der UNO ist. Der Erfassung des laufenden Wettergeschehens dient ein weltweiter Wetterbeobachtungsdienst. Für die Sammlung und Verbreitung der Beobachtungen ist ein nach einheitlichen

internationalen Richtlinien arbeitender Wetternachrichtendienst verantwortlich. Hier tritt die Notwendigkeit einer zentralen Lenkung besonders deutlich hervor, denn die zwischenstaatlichen und innerdeutschen Aufgaben des Wetternachrichtenwesens erfordern dringend eine straffe Zusammenfassung dieses Dienstes auf Bundesebene. Die Bundesrepublik Deutschland hat wie jeder andere Staat die Verpflichtung, die Wetterbeobachtungen aus dem eigenen Gebiet regelmäßig zu bestimmten Terminen den anderen Staaten durch Funkausstrahlung zugänglich zu machen. —

Deutschland ist wegen seiner zentralen Lage in Europa ein unerlässliches Bindeglied im europäischen Wetternachrichtendienst und traditionsgemäß verpflichtet, zwei international notwendige Wetterfunkausstrahlungen („Bodenwetter Europa“ und „Aerologie Europa“) durchzuführen. Außerdem muß der Wetterdienst der Bundesrepublik Deutschland am zwischenstaatlichen Wetternachrichtenaustausch über das europäische Wetterfernsehnetz teilnehmen. — Besonders verantwortliche Aufgaben obliegen dem Deutschen Wetterdienst der Bundesrepublik in der zeitgerechten Verbreitung von Wettermeldungen, Wettervorhersagen und Unwetterwarnungen für Luftfahrt und Schifffahrt. — Zu diesen internationalem Verpflichtungen tritt das weite innerdeutsche Arbeitsfeld des Wetternachrichtendienstes. Er hat für eine rasche Sammlung der eignen Wetterbeobachtungen, insbesondere für den umfangreichen Nachrichtenaustausch aller Dienststellen des Bundeswetterdienstes Sorge zu tragen. Hierzu gehört auch ein ausgedehnter Aufnahmedienst für die Wettermeldungen der Nordhalbkugel, sowie die Verbreitung der eigenen Arbeitsergebnisse, allgemein die Versorgung des eignen Dienstes und auch der Öffentlichkeit mit Wetternachrichten.

Die Vielfalt dieser Verpflichtungen erfordert ein einheitlich geleitetes Nachrichtensystem. Zweifellos ist ein zentral gesteuerter Dienst auf Bundesbasis am sparsamsten und wirkungsvollsten. Eine Aufspaltung vorstehender Aufgaben auf die einzelnen Länder der Bun-

desrepublik würde für jedes Land die Unterhaltung eines sehr kostspieligen Apparates bedingen. Daß vor allem die Verbreitung von Wetternachrichten für den Luftverkehr, der keine Ländergrenzen kennt, bundeseinheitlich durchgeführt werden muß, steht außer Frage.

Etwa die Hälfte der wetterdienstlichen Arbeit entfällt auf die Sammlung und Auswertung der Beobachtungsergebnisse in einer Zentralstelle, die ihre Aufgabe nicht nur in längeren Zeitabschnitten, sondern laufend Tag für Tag und Stunde um Stunde für den synoptischen Wetterdienst zu erfüllen hat. Die Arbeit der Zentralstelle erschöpft sich nicht in der Aufstellung von Richtlinien und der Erteilung von Warnungen an die Wetterdienstbehörden und Beobachtungsstellen in den einzelnen Bereichen; ihre Hauptaufgabe besteht darin, die wesentlichen Unterlagen der Wetterberatung und Wettervorhersage für alle Wetterdienststellen zu erarbeiten und an diese zu übermitteln. Diese Art der Zusammenarbeit läßt die Zerlegung dieser Aufgaben in solche des Bundes und solche der Länder nicht zu. — Daß der Wetterdienst aus volkswirtschaftlichen, fachlichen und finanziellen Gründen als einheitliche Bundeseinrichtung organisiert werden muß, haben die Vertreter der beteiligten Bundesministerien und des Rechnungshofes, der Länder der Bundesrepublik wie auch die Fachvertreter des Wetterdienstes bei der Vorbereitung des Entwurfs einhellig zum Ausdruck gebracht.

3) Zustimmungsgesetz

Die §§ 10 ff. des Gesetzes regeln u. a. endgültig die vermögensrechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Reichsvermögens im Sinne des Artikels 134 Abs. 1 und 4 des Grundgesetzes. Aus diesem Grund ist das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat gegeben, d. h. gemäß Artikel 121 des Grundgesetzes muß sich die Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl des Bunderates für das Gesetz ergeben.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsstellung, Sitz):

Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes gibt die Möglichkeit, auf Gebieten, auf denen dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden oder neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz zu errichten. Für den Wetterdienst steht gemäß Artikel 74 Nr. 21 GG dem Bund die mit den Ländern konkurrierende Befugnis zur Gesetzgebung zu. Seinem Wesen und seiner Arbeitsweise nach eignet sich der Wetterdienst weniger für den starren Aufbau einer staatlichen bürokratischen Behördenorganisation. Er bedarf vielmehr einer gewissen Freiheit, wenn er die ihm gesteckten Ziele erreichen soll. Eine Organisationsform, die nach der Richtung einer gewissen Eigenständigkeit weist, ist für ihn angemessen. Ähnlich wie bei den großen Betriebsverwaltungen (Bahn, Post, Wasserstraßenverwaltung) handelt es sich beim Wetterdienst in erster Linie um die Erreichung technischer und wissenschaftlicher Ergebnisse, die der Allgemeinheit dienen sollen. Außerdem berühren einige Teilgebiete des Wetterdienstes, insbesondere die Bioklimatik und die Agrarmeteorologie, in besonderer Weise die Interessen der Länder. Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßig, für den Aufbau eines einheitlichen Wetterdienstes im Bundesgebiet die Form der „Anstalt“ zu wählen. Unter „Anstalt“ wird in diesem Zusammenhang eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung verstanden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und ihre Dienste jedermann, der davon Gebrauch machen will, unter gleichen Bedingungen zur Verfügung stellt. Die Anstalt kann nach den ihr gesetzten Aufgaben nicht in einer der Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts betrieben werden. Träger der Anstalt ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Bundeshaushalt kommt für die gesamten Kosten der Anstalt auf. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesrates (vgl. Antrag des Landes Hessen vom 14. 6. 1951 in BR-Drucksache Nr. 503/51 und Beschuß des Plenums des Bundesrates in der 62. Plenarsitzung vom 6. 7. 1951 — BR-Drucksache Nr. 503/51 (Beschluß) vom 6. 7. 1951, sowie Sitzungsbericht über die Sitzung vom 17. 7. 1951 S. 485 B). Der Bundesrat hat in seinen Bemerkungen zum Bundeshaushaltspolitik für das Rechnungsjahr 1951 unter 1 h beim Einzelplan XII — Bundesministerium für Verkehr — zu Kap. 14 die Bundesregierung ausdrücklich ersucht, „als Organisationsform für den Deutschen Wetterdienst eine Bundesanstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorzusehen“ und einen entsprechenden Gesetzent-

wurf baldigst vorzulegen. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 3 GG wird mit der Errichtung der Anstalt, d. h. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zugleich die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Wetterdienstes begründet.

Innerhalb der Bundesverwaltung berührt der Wetterdienst die Geschäftsbereiche verschiedener Ministerien. Wegen seiner Bedeutung für Luftfahrt, Seeverkehr, Binnenschiffahrt und Straßenverkehr liegt der Schwerpunkt beim Bundesverkehrsministerium. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Agrarmeteorologie), das Bundeswirtschaftsministerium (Bedeutung des Wetterdienstes insbesondere für die gewerbliche Wirtschaft), das Bundesministerium des Innern (Bioklimatik), das Bundespostministerium und das Bundesministerium für Wohnungsbau sind gleichfalls am Wetterdienst stark interessiert. Auch auf andere Verwaltungszweige strahlt die Arbeit des Wetterdienstes aus. Entsprechend dem beim Bundesverkehrsministerium gelegenen Schwerpunkt bestimmt das Gesetz, daß die Anstalt Deutscher Wetterdienste dem Bundesminister für Verkehr unterstellt ist. Sie ist damit ein Glied der Bundesverkehrsverwaltung. Der Name „Deutscher Wetterdienst“ ist für die Anstalt aus sprachlichen und praktischen Erwägungen gewählt. Die Fremdworte „Meteorologie“ oder „meteorologisch“ erscheinen im Gesetzestext nur dort, wo der internationale Bereich berührt wird und es zweckmäßig ist, die international gebräuchliche Bezeichnung zu verwenden.

Der Sitz der Anstalt wird sich dort befinden, wo nach der Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst (vgl. § 4 Abs. 4) die zentrale Verwaltungsstelle, das Zentralamt, seinen Sitz hat. Dieser muß für die wetterdienstliche Arbeit technisch geeignet sein. Gute Verkehrslage mit Verbindungsmöglichkeiten zu den Regierungsbehörden und den an der wetterdienstlichen Arbeit interessierten Institutionen sind gleichfalls Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit. Die Bestimmung des Sitzes der Anstalt durch den Bundesminister für Verkehr im Wege der Verwaltungsverfügung entspricht dem Organisationsrecht dieses Fachministers für sein Ressort (vgl. Artikel 65 Satz 2 GG).

Zu § 2 (Überführung der bisherigen Wetterdienste):

Wegen der Entwicklung des Wetterdienstes im räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes

wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die bisher bestehenden 5 besonderen Wetterdienste in der britischen, amerikanischen und französischen Besatzungszone werden als Ganzes in die neue Anstalt übergeführt. Es handelt sich um eine echte Gesamtrechtsnachfolge. Diesem Gedanken ist in § 18 des Gesetzes durch Eintritt des Bundes in die Verpflichtungen dieser Wetterdienste, in §§ 10 ff. durch Uebernahme des gesamten Aktivvermögens dieser Dienste Rechnung getragen.

Zu § 3 (Aufgaben):

Die wichtigsten Aufgabengebiete des Wetterdienstes sind im Allgemeinen Teil der Begründung zusammenfassend dargestellt. Sie sind teils nationaler Art, teils ergeben sie sich aus der internationalen Zusammenarbeit. Wie schon bei § 1 dargelegt, berührt der Wetterdienst zwar sehr viele Zweige des öffentlichen Lebens, doch liegt das Schwergewicht auf einer Reihe von Gebieten, die innerhalb der Bundesverwaltung zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr gehören. Hierzu zählt insbesondere die meteorologische Betreuung der Seeschiffahrt, der Wetterdienst auf den zivilen Verkehrsflughäfen, die meteorologische Betreuung der Eisenbahn, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt.

Auf dem Gebiet der Seefahrt- und Luftfahrt-Meteorologie erfüllt der Wetterdienst Sicherungsaufgaben für diese Verkehrszweige, die zum Teil im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit zu erfüllen sind. Die etwa seit 1940 besonders im Ausland einsetzende lebhafte Entwicklung auf den verschiedensten Gebieten der reinen und angewandten Meteorologie sowie die zunehmenden Anforderungen des modernen Langstrecken-Flugverkehrs an den Wetterdienst — z. B. 36-stündige Höhenwindvorhersagen für Transatlantikflüge — zwingt die Wetterdienste aller Länder (z. B. England, Frankreich, USA, Japan, Schweden, Kanada) zu einer intensiven Forschungstätigkeit.

Die Möglichkeit, den notwendigen Anschluß an die internationale meteorologische Zusammenarbeit zu gewinnen, wird für die Bundesrepublik erst bestehen, wenn für ihren Samtbereich ein einheitlicher Deutscher Wetterdienst geschaffen ist. Dies ist sowohl von den maßgebenden Stellen der Besatzungsmacht wie anlässlich zahlreicher internationaler Tagungen von den internationalen Organen der Meteorologie zum Ausdruck gekommen. Insofern ist der internationalen Zusammenarbeit und der daraus sich ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet des Wetterdienstes gilt folgendes:

Deutschland war stets an der Internationalen Meteorologischen Organisation (IMO) sehr

maßgeblich beteiligt, an deren Stelle im Frühjahr 1951 die World Meteorological Organisation (WMO) getreten ist. Während die IMO ein Zusammenschluß der Direktoren der verschiedenen Wetterdienste war, ist die WMO als Teil der UNO ein Zusammenschluß der Staaten. Auf dem Gebiete der Luftfahrt war Deutschland zwar dem Pariser Luftverkehrsabkommen vom 13. 10. 1919 (CINA) nicht beigetreten, hielt sich aber bei seinen zahlreichen zweiseitigen Luftverkehrsverträgen an die darin enthaltenen meteorologischen Abmachungen. Inzwischen ist die CINA durch die am 7. 12. 1944 in Chicago geschaffene internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ersetzt. Der von den deutschen Flugwetterwarten durchgeföhrte Flugwetterdienst richtet sich ausschließlich nach den von der ICAO herausgegebenen Bestimmungen.

Deutschland war auch Vertragspartner internationaler Verträge, die meteorologische Verpflichtungen enthielten, so des Schiffssicherheitsvertrages vom 31. 5. 1929 — neu gelaßt 1948 (Reichsgesetz vom 10. 4. 1931 — RGBl. II S. 235).

Wenn die Bundesrepublik heute bei internationalen Verhandlungen noch durch das Allied Meteorological Board der Besatzungsmächte vertreten wird, so ist sie dennoch zur Erfüllung derartiger Abmachungen verpflichtet. Das Bestreben, daß Deutschland in absehbarer Zeit als Mitglied wieder eigene Vertreter in die World Meteorological Organisation und in die International Civil Aviation Organisation entsenden und seine sonstigen Interessen vertreten kann, wird sich umso eher verwirklichen lassen, je geschlossener der Deutsche Wetterdienst gestaltet ist. Die beamteten Verwaltungsangehörigen der Anstalt sind unmittelbare Bundesbeamte (vgl. § 7 Abs. 1). Die Angestellten und Arbeiter sind Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes.

Daß die Anstalt die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zugänglich machen soll und in der Regel auch zugänglich machen wird, ergibt sich aus der ihr gestellten Aufgabe und aus ihren Zielen.

Zu § 4 (Aufbau):

Da die Anstalt mit Rücksicht auf die alleinige Kostentragung durch den Bund des Charakters als eigener Rechtspersönlichkeit entbehrlich, bestehen keine Beschußorgane in eigentlichem Sinne. An der Spitze des fachlichen Dienstes steht der Präsident, dem die eigentliche Geschäftsführung der Anstalt obliegt (vgl. § 4). Der Verwaltungsrat charakterisiert sich als wichtiges beratendes Organ des Deutschen Wetterdienstes, in dem insbesondere das Mischspracherecht der anderen beteiligten Bundesressorts und der Länder zum Zuge kommt

(vgl. § 5). Der Wissenschaftliche Beirat ist beratendes Organ, das die notwendige Verbindung zwischen Wetterdienst und fachlich benachbarten Instituten herstellt und für eine Abstimmung der Forschungsvorhaben und Forschungsaufträge der Anstalt und der Hochschulinstitute und anderer Forschungsstellen sorgt.

Der Verwaltungsaufbau der Anstalt muß den praktischen und wissenschaftlichen Erfordernissen des Dienstes angemessen sein. Er besteht aus Wetterdiensteinrichtungen, Observatorien, Wetterämtern und Wetterdienstzentralen, die sich in einem sehr feinmaschigen Netz über das gesamte Bundesgebiet ausdehnen. Die Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst ist eine vom Bundesverkehrsminister zu erlassende Verwaltungsvorschrift. Die Eigenart des Wetterdienstes bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen örtlichen Beobachtungen, regionaler Sammlung von Wettermeldungen und ihrer Auswertung und Bearbeitung auf regionaler und zentraler Ebene. Die regionalen Stellen arbeiten in gewissem Umfange selbstständig und machen das Ergebnis ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich. Sie sind keine eigentlichen nachgeordneten Vollzugsorgane der Zentralinstanz. Umgekehrt ist diese nicht ausschließlich leitende Instanz gegenüber den regionalen und örtlichen Dienststellen, sondern Sammlungs-, Auswertungs- und Meldestelle für das gesamte Bundesgebiet. Die Gliederung der Anstalt im einzelnen wird sich laufend den praktisch-technischen Erfordernissen des Dienstes anpassen müssen. Der Verwaltungsaufbau ist nicht ein Akt der Gesetzgebung und daher im Gesetz selbst nur im großen Rahmen zu regeln, wie dies insbesondere in Abs. 1 geschehen ist.

Der Präsident hat die fachliche, d. h. praktische und wissenschaftliche Arbeit und die Verwaltung der Anstalt richtungsweisend zu leiten. Er untersteht dem Bundesminister für Verkehr, der sein Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter im Sinne des Beamtenrechts ist. Der Präsident muß ein anerkannter Fachmann der meteorologischen Praxis und Wissenschaft sein. Er ist für die reibungslose Abwicklung der fachlichen Arbeit verantwortlich und Repräsentant des Deutschen Wetterdienstes auch gegenüber den Fachkreisen des Auslandes. Der Präsident ist der Vorgesetzte aller Verwaltungsangehörigen der Anstalt, d. h. der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er ist Dienstvorgesetzter aller beamten Verwaltungsangehörigen. Als Fachvorgesetzter hat er die Befugnis, allen ausführenden Stellen seines Geschäftsbereiches fachliche Weisungen zu erteilen. Die Angehörigen der Anstalt sind ihm gegenüber zum Gehorsam verpflichtet.

Der Präsident ist, wie alle Beamten der Anstalt, unmittelbarer Bundesbeamter. Für die

Ernennung des Präsidenten gilt folgendes Verfahren: Der Bundesminister für Verkehr, dem die Anstalt unterstellt ist, schlägt den Präsidenten der Anstalt dem Kabinett vor, das gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 (vgl. GMBl. vom 5. 6. 51 S. 137) über diesen Ernennungsvorschlag Beschuß faßt. Nach Billigung dieses Vorschlages durch das Bundeskabinett ernennt der Bundespräsident auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 24 des Deutschen Beamten gesetzes den Präsidenten der Anstalt.

Die in Abs. 3 vorgesehene Bestimmung, wonach hinsichtlich der Vertretung der Anstalt durch den Präsidenten nach außen in der Verwaltungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden kann, soll der Entlastung des Präsidenten dienen. Es ergibt sich dadurch die Möglichkeit der Dezentralisation. Die Regelung nur örtlich bedeutsamer Angelegenheiten kann regelmäßig ohne Nachteil den nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.

Zu § 5 (Verwaltungsbeirat):

Bei dem Verwaltungsbeirat handelt es sich nicht, wie bei einem echten Verwaltungsrat einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, um ein Organ der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Anstalt, sondern um ein beratendes Organ, in dem die Interessen weiterer Beteiligter wirksam zum Zuge kommen sollen. Da insbesondere auf den Gebieten der Agrarmeteorologie und Bioklimatik die Länder sehr wichtige Interessen besitzen, erscheint es angemessen, daß jedes Bundesland in den Beirat einen Vertreter entsendet. Davon soll auch Berlin nicht ausgeschlossen sein, auch wenn dieses Land, rein rechtlich gesehen, noch nicht Bestandteil der Bundesrepublik ist. Da der Geschäftsbereich der Anstalt „Deutscher Wetterdienst“ über den Rahmen der Bundesverkehrsverwaltung hinausgreift, erscheint es zweckmäßig, daß die hauptsächlich beteiligten Bundesministerien je einen Vertreter entsenden. Im Hinblick auf die wesentliche Beteiligung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an den Aufgaben des Wetterdienstes erscheint es angemessen, daß diese beiden Ressorts jeweils 2 Vertreter in den Verwaltungsbeirat entsenden. Zwischen dem wichtigen Beratungsorgan und der Geschäftsleitung der Anstalt soll eine enge Verbindung bestehen. Deshalb ist es wichtig, daß auch der Präsident und zwei seiner Abteilungsleiter als ständige Mitglieder dem Beirat angehören.

Es erscheint zweckmäßig, den Vorsitz im Verwaltungsbeirat dem dienstältesten Vertreter des Bundesministers für Verkehr zu überlassen.

Der Verwaltungsbeirat wird aus insgesamt 25 Mitgliedern bestehen. Stellvertreter für diese Mitglieder sollen nicht bestellt werden. Abstimmungen werden im Verwaltungsbeirat nur ausnahmsweise stattfinden. Sein Votum hat die Rechtsnatur eines Rates gegenüber dem Präsidenten der Anstalt und dem Bundesminister für Verkehr.

Zu § 6 (Wissenschaftlicher Beirat):

Der Wissenschaftliche Beirat ist gleichfalls ein Organ mit ausschließlich beratenden Funktionen. Bei ihm geht es nicht um die Wahrung regionaler, fachlicher oder berupspolitischer Interessen der Praxis, sondern um die Wahrung des Zusammenhangs der reinen Wissenschaft mit der Praxis des Wetterdienstes. Vor allem wird es Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates sein, zu Wetterdienstfragen gutachtlich Stellung zu nehmen, wenn z. B. der Verwaltungsbeirat, der Bundesminister für Verkehr oder ein anderer Bundesminister (Inneres, Wirtschaft, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) ihn zur Stellungnahme auffordern. Darüber hinaus kann der Wissenschaftliche Beirat sich aus einer Initiative gutachtlich äußern und insbesondere Vorschläge oder Empfehlungen dem Präsidenten der Anstalt oder dem Bundesminister für Verkehr unterbreiten. Deshalb werden in dem Wissenschaftlichen Beirat nur Persönlichkeiten der meteorologischen und geophysikalischen Wissenschaft und verwandter Gebiete vertreten sein. Als Mitglieder kraft Amtes sind die Inhaber der plamäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen der Bundesrepublik vorgesehen. Z. Z. bestehen solche Lehrstühle an den Universitäten Frankfurt (M), Göttingen, Hamburg und München. Für die Ergänzung des Wissenschaftlichen Beirates werden wissenschaftlich anerkannte Persönlichkeiten aus den Kreisen der Hochschulen und Akademien, z. B. der Max-Planck-Gesellschaft, sowie frühere Inhaber von Lehrstühlen in Frage kommen. Für die Zuziehung von Sachverständigen kommen als fachlich benachbarte Institute z. B. das Deutsche Hydrographische Institut, die Bundesanstalt für Gewässerkunde, das Institut für Raumforschung, der Verband landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, die Biologische Bundesanstalt, das Institut zur Stratosphärenforschung der Max-Planck-Gesellschaft usw. in Betracht. Daß der Präsident der Anstalt, der im Regelfalle selbst ein bedeutender Wissenschaftler seines Fachgebietes sein wird, an den Sitzungen teilnimmt, ist selbstverständlich. Er hat dort — abgesehen von der Möglichkeit der Teilnahme an einer Abstimmung, die in diesem Gremium kaum praktisch werden wird — die gleichen Rechte wie die Mitglieder selbst.

Der Bundesminister für Verkehr oder seine

Beauftragten können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates oder seiner Ausschüsse jederzeit teilnehmen.

Die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates soll der Förderung des Wetterdienstes dienen und gegenseitige Anregung und wechselseitigen Erfahrungsaustausch zwischen den innerhalb und außerhalb der Anstalt tätigen Kräften der meteorologischen Wissenschaft gewährleisten. Der Beirat wird sich auch mit den Fragen der Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung des meteorologischen Nachwuchses zu befassen haben.

Zu § 7 (Verwaltungsangehörige):

Da die Anstalt keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, hat sie die Stellung einer dem Bundesminister für Verkehr unmittelbar nachgeordneten Behörde. Ihre Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte mit der Folge, daß das Bundesbeamtenrecht auf sie Anwendung findet. Danach ist der Bundesminister für Verkehr oberste Dienstbehörde. Das Recht zur Ernennung und Entlassung von Beamten regelt sich nach Art. 60 des Grundgesetzes und den dazu erlassenen und künftig ergehenden Anordnungen des Bundespräsidenten. Das Gesetz braucht demnach keine besonderen Bestimmungen darüber zu enthalten.

Nach dem jetzigen Rechtsstand werden die Beamten des höheren Dienstes vom Bundespräsidenten und die Beamten der Besoldungsgruppe A 2 d und A 3 b vom Bundesminister für Verkehr ernannt und entlassen, während das Ernennungs- und Entlassungsrecht für die Beamten der Besoldungsgruppe A 4 b 1 abwärts den Leitern der unmittelbar nachgeordneten Behörden von der obersten Bundesbehörde übertragen werden kann.

Die Bestimmung des Absatzes 2 entspricht der bisherigen Handhabung im Bereich des Bundesministers für Verkehr.

Die Bestimmung des Absatzes 3 Satz 3 ist deklaratorischer Natur; sie weist auf die Bedeutung der in Art. 36 GG verankerten Grundsätze hin.

Die Bestimmung des Absatzes 4 entspricht der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 10. 10. 1950 (Bundesgesetzbl. S. 726 ff) zu IV A Nr. 4. Die dort vorgenommenen Ausnahmen von der Uebernahme in den Bundesdienst kraft Verordnung erscheinen in diesem Gesetze entbehrlich.

Zu § 8 (Versorgungslasten):

Die Uebernahme der Versorgungslasten auf den Bund braucht nur für die Verwaltungsange-

hörigen der in § 2 genannten Wetterdienste ausdrücklich festgelegt zu werden. Für die Wartestandsbeamten und Versorgungsberechtigten gilt gemäß der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 10. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 726) IV C Zitter 7 Abs. 2 das bisherige Recht.

Zu § 9 (Gebühren):

Die Bestimmung des § 9 steht im Zusammenhang mit § 3 Abs. 3, wonach die Anstalt die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zugänglich machen soll. Dabei ist die Anstalt gehalten, Einnahmen zu erzielen. Die wetterdienstlichen Leistungen waren stets gebührenpflichtig, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. Auskünfte an Reichs- und Staatsbehörden, mit Ausnahme der Betriebsverwaltungen). Die Gebühren sind von jedem Nutzer zu entrichten, der über die allgemein zugänglich gemachten Wetternachrichten hinaus die Leistungen der Anstalt in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig sind vor allem die vielseitigen Beratungen im Wirtschaftswetterdienst, Auskünfte über vergangene Wetter und Gutachten.

Die zahlenmäßig größte Gruppe der Nutzer wird über Rundfunk und Presse erfaßt. Es ist daher unerlässlich, alle Stellen, die die allgemeinen Berichte der Anstalt im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Zwecke der Verbreitung in Anspruch nehmen, in die Gebührenpflicht einzubeziehen. Zu diesen Berichten gehören nicht nur Wetterlageberichte, Wettervorhersagen und Stationsmeldungen, die im Klartext verbreitet werden, sondern auch die als Zahlengruppen verbreiteten Meldungen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen. Die Einzelheiten sind in einer Gebührenordnung zu regeln, in der auch die Befreiungen von der grundsätzlichen Gebührenpflicht festzulegen sind. Die Gebühren für den Wetterdienst müssen sich der allgemeinen Wirtschaftslage anpassen und sind daher einem gewissen Wandel unterworfen.

Die Gebührenordnung ist eine Rechtsverordnung im Sinne des Artikels 80 des Grundgesetzes. Sie ist von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassen. Die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen ergibt sich aus seiner allgemeinen Zuständigkeit in finanziellen Angelegenheiten, entsprechend den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Die Pflicht Dritter, bei Verbreitung der Arbeitsergebnisse der Anstalt (worunter jede Art meteorologischer Meldungen zu verstehen ist) die Quelle anzugeben, bezweckt den Schutz der Öffentlichkeit vor unsachgemäßen Wetternachrichten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbs.

Zu § 10 (Eigentums- und sonstige Vermögensrechte):

Wenn der Bund den Wetterdienst übernimmt, müssen die dem Wetterdienst dienenden Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte auch dem Bunde zustehen.

Soweit die Werte des Reichswetterdienstes in Betracht kommen, stehen sie gemäß Artikel 134 Abs. 1 GG dem Bunde zu. Die rechtliche Bedeutung des Artikels 134 Abs. 1 GG ist jedoch umstritten. Es wird unter Hinweis auf den Wortlaut der Bestimmung und insbesondere der abweichenden Formulierung in Artikel 89 und 90 GG („der Bund ist Eigentümer . . .“) die Auffassung vertreten, daß Artikel 134 Abs. 1 lediglich einen Programmsatz darstelle, der nur Richtlinien darüber enthalte, wie das in Artikel 134 Abs. 4 GG vorgesehene Bundesgesetz gestaltet werden soll. Im Gegensatz hierzu vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Bestimmung des Artikels 134 Abs. 1 GG unmittelbar geltendes Recht wiedergegeben wird.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sollen die nachfolgenden Vorschriften die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Wetterdienstes klarstellen. Sie führen also Artikel 134 GG für ein bestimmtes Teilgebiet aus. Diese Vorabregelung erscheint umso notwendiger, als die Klarstellung nicht bis zum Erlass des allgemeinen Gesetzes zu Artikel 134 GG aufgeschoben werden kann.

Für die vorzunehmende bundesgesetzliche Regelung ist eine Auseinandersetzung mit den besetzungsrechtlichen Vorschriften über das Reichs- und Staatsvermögen nicht mehr erforderlich. Diese Vorschriften (Gesetz Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung Verordnung Nr. 217 der französischen Militärregierung und Verordnung Nr. 202 der britischen Militärregierung), die teils das Eigentum am Reichs- und Staatsvermögen, teils dessen Verwaltung auf die Länder übertragen haben, sind — von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — durch das Gesetz Nr. A — 16 der Alliierten Hohen Kommission vom 4. Mai 1951 (Amtsblatt der AHK Seite 881) aufgehoben worden. Die Bundesgesetzgebung hat überdies inzwischen auch ihrerseits die aus dem Besetzungsrecht abgeleiteten Eigentums- und Verwaltungsrechte der Länder ausdrücklich beseitigt. (Vgl. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 — Bundesgesetzblatt I Seite 467). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern auf Grund einer Ermächtigung der Verordnung Nr. 217 der französischen Militärregierung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften (vgl. Ba-

den: Verordnung vom 16. Mai 1950 — GV Bl. S. 263; Rheinland-Pfalz: Verordnung vom 9. August 1950 — GV Bl. S. 257; Württemberg-Hohenzollern: Verordnung vom 2. Okt. 1950 — Reg. Bl. S. 298), durch die Reichsvermögen, das jetzt Landesaufgaben dient, in das Eigentum der Länder übergeführt worden ist, angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 134 GG mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher rechtlich unwirksam sind.

Unter die Begriffe „Eigentums- und sonstige Vermögensrechte“ fallen alle Vermögensrechte, Rechte, insbesondere auch Forderungen, Miet- und Pachtrechte, Nutzungsrechte des Reichs, immaterielle Güterrechte und dergleichen mehr.

Die Vermögenswerte müssen bis zum 8. Mai 1945 für Aufgaben des Reichswetterdienstes bestimmt gewesen sein. Es wird also nicht darauf abgestellt, welcher Aufgabe der Vermögenswert im Zeitpunkt des Zusammenbruchs tatsächlich diente. Zerstörungen durch Kriegseinwirkung sowie die im Zuge der Kriegsmaßnahmen erfolgten Verlegungen und Zusammenlegungen von Behörden sind daher für die Beantwortung der Frage, ob ein Vermögenswert für eine Aufgabe des Reichswetterdienstes bestimmt war, unbedeutlich.

Satz 2 und 3 bestimmen, daß unter das Gesetz auch solches Eigentum und sonstige Vermögensrechte des Reiches, der Länder und der Körperschaft Deutscher Wetterdienst in der US-Zone fallen, die nach dem 8. Mai 1945 für Aufgaben des Wetterdienstes bestimmt worden sind. Es kommen hierbei nach Satz 2 alle Fälle in Betracht, in denen ehemaliges Wehrmachtseigentum für Zwecke des Wetterdienstes benutzt wird. Satz 3 betrifft alle Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 von den Ländern für Aufgaben des Wetterdienstes bestimmt worden sind. Hierunter fallen alle Vermögenswerte der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“ und die Vermögenswerte der Wetterdienste in der französischen Zone, die erst nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für die erwähnten Zwecke bestimmt worden sind. Bei diesen Vermögenswerten handelt es sich also nicht um ehemaliges Reichsvermögen. — Rechtsgrundlage für die Ueberleitung dieser Vermögenswerte auf den Bund ist daher auch nicht der Artikel 134 GG; sondern der bereits im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzb. S. 113) festgelegte allgemeine Grundsatz, daß mit dem Uebergang einer Verwaltungsaufgabe auch das dieser Aufgabe gewidmete Verwaltungsvermögen auf den neuen Aufgabenträger übergeht. Dieser allgemeine

Grundsatz hat in Artikel 134 GG einen deutlichen Niederschlag gefunden.

Für den Uebergang der Vermögensrechte des Deutschen Reiches auf den Bund ist als Zeitpunkt der 24. Mai 1949 (Inkrafttreten des Grundgesetzes) für die Ueberführung der Vermögensrechte der Länder usw. der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

Die Vorschrift des Abs. 2 bezweckt, dem Bund auch die Nutzung und den Gebrauch der Einrichtungen und Gebäude zu erhalten, die die Länder den Wetterdienstverwaltungen unentgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung gestellt hatten. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist notwendig, weil nach Artikel 134 Abs. 3 GG Vermögen, das dem Reich von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden ist, grundsätzlich wieder Vermögen der früheren Eigentümer wird. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Bund dieses Vermögen zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben benötigt. In diesem Falle ist das Heimfallrecht des Landes oder der Gemeinde (Gemeindeverband) ausgeschlossen. Unter die in Rede stehenden Fälle fällt z. B. das Observatorium auf der Zugspitze, das Bayern dem Wetterdienst zur Verfügung gestellt hat.

Einer besonderen Bestimmung darüber, inwieviel im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtsgeschäftliche Verfügungen in Bezug auf das unter Absatz 1 fallende Vermögen wirksam bleiben, bedarf es in diesem Gesetz nicht, da diese Frage bereits durch das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligung vom 21. 7. 1951 (Bundesgesetzb. I S. 467 — § 4 —) geregelt worden ist.

Zu § 11 (Unübertragbare Vermögensrechte):

Durch die Bestimmung soll ein Streit darüber von vornherein ausgeschlossen werden, ob im allgemeinen unübertragbare Rechte, z. B. Nießbrauchsrechte (§ 1059 BGB) und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1092 BGB) sowie die nur im Falle besonderer Vereinbarung übertragbaren Verkaufsrechte (§§ 514, 1095 BGB) unter das Gesetz fallen.

Zu § 12 (Wiedergutmachung):

Diese Vorschrift nimmt darauf Rücksicht, daß für das Reichsvermögen, das Gewerkschaften, Genossenschaften, politischen Parteien oder demokratischen Organisationen entzogen worden ist, in den bereits oben erwähnten Militärregierungsvorschriften (Gesetz Nr. 19, Verordnung Nr. 217 und Verordnung Nr. 202) ein besonderes Rückerstattungsverfahren vor-

gesehen worden ist. § 12 will klarstellen, daß das vorliegende Gesetz diese Sonderregelung, die übrigens von der allgemeinen Aufhebung des Gesetzes Nr. 19, der Verordnung Nr. 217 und der Verordnung Nr. 202 ausdrücklich ausgenommen worden ist, nicht berührt.

Zu § 13 (Dingliche Rechte):

§ 13 will der Auffassung vorbeugen, daß dingliche Rechte an übergeleiteten oder übertragenen Grundstücken untergegangen seien. Eine solche Auffassung hätte unter Umständen dann vertreten werden können, wenn der Uebergang des Reichsvermögens irrtümlich als ein originärer Erwerb angesehen worden wäre.

Zu § 14 (Erstattungen):

Es erscheint zweckmäßig, den Uebergang von Nutzungen und Lasten jeweils mit dem Zeitpunkt eintreten zu lassen, mit dem die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bund die hier in Rede stehenden Vermögenswerte übernommen haben. Erträge, die die Länder bis zu dem Stichtage gezogen haben, sollen ihnen verbleiben mit Ausnahme der Erlöse, die den Ländern im Zusammenhang mit einer rechtsgültigen Verfügung oder Rechtsänderung vor oder nach dem Stichtag zugeslossen sind (vgl. § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 467). Diese Erlöse stehen dem Bund zu.

Zu § 15 (Auskunft und Akteneinsicht):

Um dem Bund die Möglichkeit zu geben, alle seit dem 8. Mai 1945 in Bezug auf das Verwaltungsvermögen des Reichswetterdienstes getroffenen Maßnahmen zu überprüfen, muß dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesrechnungshof das in § 15 festgelegte Auskunftsrecht eingeräumt werden.

Zu § 16 (Grundbuchberichtigung):

Mit dieser Bestimmung soll dem Präsidenten der nichtrechtsfähigen öffentlichen Anstalt und seinem Vertreter das Antragsrecht auf Berichtigung des Grundbuchs eingeräumt werden.

Zu § 17 (Befreiung von Abgaben):

Die Gebührenfreiheit entspricht der Uebung in solchen Fällen.

Zu § 18 (Rechtsnachfolge):

Bei der Uebernahme der bisherigen Zonen- und Landeswetterdienste handelt es sich um den Fall echter Gesamtrechtsnachfolge (vgl. Er-

läuterung zu § 1). Auf der einen Seite übernimmt die neugegründete Anstalt als einheitlicher „Deutscher Wetterdienst“ alle Aktiven ihrer Verwaltungsvorgänger. Die Anstalt hat dafür in alle Sach- und Personalverpflichtungen, die im Rahmen der Geschäftsführung der bisherigen Wetterdienste entstanden sind, einzutreten. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß zum Nachteil des Bundeshaushalts Ausgaben, die nach den Regeln der Reichshaushaltssordnung dem Rechnungsjahr 1951 zuzurechnen sind, auf den Bund abgewälzt werden. Diese Ausgaben sind statt dessen nach den bisher geltenden Grundsätzen abzuwickeln. Der Bund trägt bisher schon die gesamten Aufwendungen für das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland und leistet in gleicher Höhe einen Zuschuß zu den Kosten des Deutschen Wetterdienstes in der US-Zone und einen entsprechenden anteilmäßigen Zuschuß an die noch bestehenden Landeswetterdienste.

Zu § 19 (Verwaltungsvorschriften):

Diese Zusammenführung der bisher getrennten fünf Wetterdienste der amerikanischen und britischen Zone und der Länder der französischen Zone zu einem einheitlichen Deutschen Wetterdienst wird in größerem Ausmaß den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch den zuständigen Fachminister des Bundes erforderlich machen.

Zu § 20 (Geltung in Berlin):

Die Berlin-Klausel entspricht der in der Bundesgesetzgebung nunmehr allgemein üblichen Fassung. Das Land Berlin ist trotz Artikel 23 des Grundgesetzes noch nicht Bestandteil der Bundesrepublik (vgl. Artikel 144 Abs. 2 GG und Genehmigungsschreiten der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12. 5. 1949). Trotzdem waren schon bisher die wichtigsten Bestandteile der Wetterdiensteinrichtungen in Berlin (Flugwetterwarte Tempelhof, Radiosondestation) Dienststellen der Körperschaft öffentlichen Rechts „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“, und zwar im vollen Einverständnis mit dem Senat von West-Berlin und den Vertretern der drei westlichen Besatzungsmächte. Durch die Berlin-Klausel wird auch klargestellt, daß eine Tätigkeit des Deutschen Wetterdienstes im örtlichen Bereich von Berlin in keinem Falle eine Beeinträchtigung der dortigen Landeshoheit mit sich bringt.

Zu § 21 (Inkrafttreten):

Die Inkraftsetzung des Gesetzes und damit die Bildung eines einheitlichen Deutschen Wetterdienstes ist von allen Beteiligten, nicht zuletzt vom Bundesrat, als vordringlich bezeichnet worden.

Änderungsvorschläge des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Überführung der bisherigen Wetterdienste

In die Anstalt werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen, die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“ und die Wetterdienste des Landes Rheinland-Pfalz sowie der bisherigen Länder Baden und Württemberg - Hohenzollern mit ihren nachgeordneten Verwaltungsstellen übergeführt. Die vorstehende Regelung gilt für den Wetterdienst des Landes Berlin, sobald dieses Gesetz im Lande Berlin Geltung erlangt hat.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

2. § 5

- a) Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) je einem Vertreter der Länder einschließlich des Landes Berlin, die von den Landesregierungen bestellt werden,“

- b) Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

- c) Als Abs. 4 wird unter Streichung des Abs. 2 Buchst. c angefügt:

„(4) Der Präsident und zwei weitere leitende Angehörige der Anstalt, letztere nach Bestimmung des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, nehmen an den Sitzungen teil.“

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Durch die Anfügung von Abs. 4 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vertreter der Anstalt nach dem Zweck des Beirates diesem nicht angehören können.

3. § 6

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Wetterdienstes werden die Inhaber der planmäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin berufen, so weit sie der Berufung zustimmen.“

- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Begründung:

Die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat soll durch die Änderung von Abs. 2 Satz 1 gesichert werden. Die Änderung in Abs. 3 erscheint erforderlich, um die Entscheidung im Wissenschaftlichen Beirat selbst zu treffen.

4. § 10

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält nach Umwandlung des Punktes in ein Komma folgenden Nachsatz:

„es sei denn, daß es sich um Verwaltungs- oder Heimfallvermögen eines Landes im Sinne von Artikel 134 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes handelt.“

- b) Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 sind zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, diese Fragen in einem Bundesgesetz zu regeln.

5. § 14

Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Diese Regelung wirkt präjudizierend; sie ist einer späteren allgemeinen Regelung vorzubehalten.

6. § 17

Nach dem Wort „Ausführung“ werden die Worte „von §§ 10 bis 16“ eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.

7. § 18

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bund tritt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 10 bis 17 in die Rechte und Pflichten der in § 2 genannten Wetterdienste mit Wirkung vom 1. April 1952 ein.“

Begründung:

Die Einfügung der Terminbestimmung dient der Klarstellung.

8. § 20

Der letzte Satz wird gestrichen.

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus der Neufassung von § 2.

9. § 21 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.“

S t e l l u n g n a h m e

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Zu Punkt 1 bis 3 und 6 bis 8:

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Punkt 4 a - § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs -:

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 einen einschränkenden Nachsatz anzufügen; sie regt aber an, in Anpassung an den Wortlaut des Grundgesetzes (Art. 134 Abs. 2 GG) hierfür folgende Fassung zu wählen: „ , unbeschadet des Anspruchs eines Landes auf Übertragung von Verwaltungs- oder Heimfallvermögen im Sinne von Art. 134 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes.“

Zu Punkt 4 b - § 10 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs -:

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates, § 10 Abs. 1 Satz 3 zu streichen, nicht zu folgen.

Es entspricht einem allgemeinen, auch im Art. 134 des Grundgesetzes zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, daß mit dem Übergang einer Verwaltungsaufgabe auch das dieser Aufgabe gewidmete Verwaltungsvermögen auf den Aufgabenträger übergeht (vgl. Begründung des Gesetzes – Besonderer Teil – S. 14). Die Übernahme der erheblichen Lasten der bisherigen Wetterdienste auf den Bund erfordert eine gleichzeitige Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Wetterdienstes. Es kann nicht späteren Verhandlungen mit den Ländern überlassen bleiben, ob z. B. die für die wetterdienstliche Arbeit erforderlichen Geräte und Instrumente der bisherigen Körperschaft „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“ sowie der Wetterdienste in den Ländern der französischen

Zone – soweit sie nicht Reichseigentum waren – auf den Bund unentgeltlich übergehen. Ein etwaiger Einwand, daß die Übertragung dieser Vermögenswerte auf den Bund gegen Art. 14 GG verstöße – wenn man überhaupt diese Vermögensübertragung als eine Enteignung ansehen will –, greift umso weniger durch, als der Bund mit der Schaffung der Bundesanstalt „Deutscher Wetterdienst“ nicht nur den Ländern die von ihnen bisher zum Teil getragenen Lasten des Wetterdienstes einschließlich der Versorgung auch der früheren Bedienten der Wetterdienste in dem von § 8 des Entwurf bestimmten Umfange abnimmt, sondern darüber hinaus bereits seit 1948 Zuschüsse in Höhe von ungefähr $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten des Wetterdienstes in der US-Zone und seit dem 21. September 1949 entsprechende Zuschüsse zu den Kosten der Wetterdienste in den Ländern der französischen Zone geleistet hat. Insgesamt haben die Länder der amerikanischen Zone rd. 14,5 Mio DM und die Länder der französischen Zone rd. 1,8 Mio DM für Zwecke des Wetterdienstes erhalten. Diese Zuschüsse sind im Ergebnis als ausreichende Entschädigungen im Sinne des Art. 14 GG zu werten. Die Übertragung von Vermögen der Länder auf eine Bundesanstalt durch Bundesgesetz hat im übrigen bereits im § 42 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 – Bundesgesetzbl. I S. 123 – ein Vorbild.

Zu Punkt 4 b - § 10 Abs. 2 -:

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Punkt 5 - § 14 Satz 3 -:

Die Bundesregierung ist bereit, dem Wunsch des Bundesrates zu entsprechen, daß einer späteren allgemeinen Regelung nicht vor-

gegriffen werden sollte. Sie schlägt folgende Fassung des § 14 Satz 3 vor:

„Für Erlöse, die einem Lande aus der Veräußerung von Vermögenswerten zugeslossen sind, gilt § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Rechtsvermögens und der preußischen Beteiligung von 21. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 467 —.“

Zu Punkt 9 - § 21 -:

Die organisatorischen Bestimmungen für die Überführung der Wetterdienste sind in § 2, die beamtenrechtlichen in § 7 Abs. 4 und die finanzrechtlichen Überführungsbestimmungen in § 18 des Entwurfs enthalten. Entsprechend dem Wunsch des Bundesrates kann das Datum — 1. April 1952 — für den Zeitpunkt des Eintritts des Bundes in die Rechte und Pflichten eingefügt werden. Damit wird nach Auffassung der Bundesregierung eine rückwirkende Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April 1952 entbehrlich.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs:

Die Bundesregierung ist mit folgendem vom Bundesrat in den Ausschußberatungen vorgeschlagenen Änderungen der Begründung des Gesetzentwurfs einverstanden:

- a) In der Begründung — Allgemeiner Teil — wird in Ziff. 3 der letzte Halbsatz des letzten Satzes gestrichen (d. h. gemäß . . . ergeben);
- b) in der Begründung — Besonderer Teil — zu § 6, wird im Abs. 2 der dritte Satz gestrichen (Stellvertreter . . . werden);
- c) in der Begründung — Besonderer Teil — zu § 6, wird im siebenten Satz des ersten Absatzes hinter „Hamburg“ das Wort „Mainz“ eingefügt; nach dem siebenten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates üben dieses Amt unbeschadet ihrer sonstigen freiberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit aus.“;
- d) in der Begründung — Besonderer Teil — zu § 9 tritt an Stelle des ersten und zweiten Satzes des Absatzes 3 folgender Satz: „Die Gebührenordnung gehört zu den Verwaltungsvorschriften, die der Bundesminister für Verkehr erlassen kann.“;
- e) in der Begründung — Besonderer Teil — zu § 10, wird der letzte Satz des Absatzes 4 gestrichen (Im übrigen . . . sind).